

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/498/2016 Datum: 14.01.2016 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Feststellung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	26.01.2016	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14.12.2007 wurde zur Einführung der Doppik ein Gesetz in Kraft gesetzt. Seit dem Haushaltsjahr 2012 sind die Kommunen verpflichtet, ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Kommunen zu führen (§1 KomDoppikEG M-V). Für die erste Eröffnungsbilanz gelten nach § 4 KomDoppikEG M-V die Vorschriften zur Bilanz nach Maßgabe des § 47 GemHVO-Doppik. Im Rahmen der erstmaligen Erstellung der Bilanz sind Entscheidungen zu treffen, bei denen die Stadt Altentreptow innerhalb eines begrenzten Spielraumes Vorgehensweisen festlegen kann, die für die Zukunft zwingend beizubehalten sind. Hierzu zählen u. a. Bewertungsmethoden und Abschreibungsfristen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie für die Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel zusammengestellt.

Die festzustellende Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme von 39.792.649,20 € aus. Sie stellt das Vermögen und die Schulden der Stadt Altentreptow auf kaufmännischer Grundlage unter Zugrundelegung der Ziele des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts dar. Sie wurde auf der Basis der kameralen Vermögensrechnung 2011 entwickelt und in die Doppik übergeleitet.

Die **Aktivseite** der Bilanz gliedert sich in:

Anlagevermögen	37.127.896,26 €
Umlaufvermögen	2.664.752,94 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0 €

Die **Passivseite** der Bilanz gliedert sich in:

Eigenkapital	19.105.082,42 €
Sonderposten	9.337.148,28 €
Rückstellungen	4.058.407,95 €
Verbindlichkeiten	7.075.220,11 €
Rechnungsabgrenzungsposten	216.790,44 €

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Altentreptow mit Anhang und sowie Erläuterungen ist als Anlage beigelegt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist in analoger Anwendung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V Gegenstand der örtlichen Prüfung, die nach § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz eines externen Dritten bedient - Beschluss Hauptausschuss 01/BV/395/2015 – vom 16.02.2015.

Zu prüfen ist, ob das Vermögen und die Schulden der Stadt Altentreptow vollständig und richtig ausgewiesen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz zusammengefasst und als Anlage beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Altentreptow hat sich auf seiner Sitzung am 07.12.2015 mit der Eröffnungsbilanz und dem Prüfungsergebnis befasst. Der Ausschussvorsitzende Herr Clasen hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 15.12.2015 über das Ergebnis informiert.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Mit dem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Stadt Altentreptow.

Die umfangreichen Umstellungsarbeiten auf die Doppik sind mit der Vorlage und Feststellung der Eröffnungsbilanz 2012 abgeschlossen. Die beteiligten Mitarbeiter/innen des Fachgebiets Finanzen haben durch interne Anstrengungen das Projekt eigenständig bewältigt. Im Rahmen der Bewertungen für die Eröffnungsbilanz wurden auch alle anderen Fachgebiete mit einbezogen. Die Doppikumstellung konnte dadurch ohne Einschaltung externer Berater bewerkstelligt und umgesetzt werden.

2. Beschlussvorschlag:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Altentreptow zum 01.01.2012 wird mit den im Anhang dargestellten Bewertungsgrundlagen unter Kenntnisnahme des Prüfberichtes der NKHR – Beratung Rostock festgestellt.

Anlage/n:

- Eröffnungsbilanz der Stadt Altentreptow zum 01.01.2012 einschließlich Anhang und Anlagen
- Prüfbericht der NKHR Beratung Rostock vom 30. November 2015

Prüfbericht

Eröffnungsbilanz

zum 01. Januar 2012

Stadt Altentreptow

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	1
I. Prüfauftrag.....	1
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	2
C. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	4
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	4
1. Belegwesen	4
2. Finanzsoftware	4
3. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz.....	4
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.....	5
1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz	5
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	5
3. Anhangangaben	5
4. Aufgliederung und Erläuterungen.....	5
D. Analyse der Vermögens- und Finanzlage	6
I. Vermögenslage	6
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung.....	8
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes.....	8
II. Schlussbemerkung	9
F. Erläuterungsteil	10
G. Anlagen - siehe gesondertes Verzeichnis	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
GemKVO - Doppik	Gemeindekassenverordnung - Doppik
GemHVO - Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V)
NKHR –MV	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
Rn.	Randnummer
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
Vgl.	Vergleiche

A. Prüfauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfauftrag

1. Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow erteilte uns am 26. März 2015 den Auftrag, die kommunale Eröffnungsbilanz der

Stadt Altentreptow

zum 01. Januar 2012 zu prüfen.

2. Die Stadt Altentreptow hat gemäß § 2 KomDoppikEG M-V zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit der Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.
3. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gemäß § 11 Abs. 2 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Altentreptow. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dabei nach § 1 Abs. 5 KPG M-V zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz eines sachverständigen Dritten bedienen.
4. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für die Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften“ maßgebend.
5. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir folgenden Bericht, dem die geprüfte Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des KomDoppikEG M-V i. V. m. §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO - Doppik beachtet.
6. Dem Prüfungsbericht ist ein gesonderter Erläuterungsteil zu den Posten der Eröffnungsbilanz beigefügt. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen als sachverständiger Dritter, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 2 Abs. 7 KPG M-V vorliegen.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

8. Gegenstand unserer Prüfung war die auf der Grundlage der Buchführung erstellte Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Eröffnungsbilanz trägt der gesetzliche Vertreter der Stadt Altentreptow, der Bürgermeister. Unsere Aufgabe war es, die Eröffnungsbilanz dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien eingehalten worden sind.
9. Die Prüfungshandlungen wurden in der Zeit vom 18. bis 29. Mai 2015 und vom 12. bis 16. Oktober 2015 in den Räumen des Amtes Treptower Tollensewinkel durchgeführt.
10. Bei der Prüfung haben wir insbesondere folgende Rechtsgrundlagen beachtet:
 - Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007,
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004, einschließlich der Änderung vom 13. Juli 2011,
 - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008, einschließlich der ersten Änderung vom 13. Dezember 2011,
 - Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) vom 25. Februar 2008,
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik vom 08. Dezember 2008, einschließlich der zweiten Änderung vom 05. März 2013,
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006, einschließlich der Änderungen/Ergänzungen vom September 2008,
 - Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten für das Amt Treptower Tollensewinkel und der amtsangehörigen Gemeinden für die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012,
 - Dienstanweisung für das Kassenwesen der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Treptower Tollensewinkel, einschließlich der letzten Änderung vom 01. März 2014.
11. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir insbesondere die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ordnungsgemäßen Nachweis und die den kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechende Bewertung des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten überprüft. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir

daraufhin geprüft, ob die diese mit den Kassenresten sowie den Verwahrungen und Vorschüssen des Haushaltsvorjahres übereinstimmen.

12. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften des KomDoppikEG M-V und die in den Prüfungsstandards des IDR niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Eröffnungsbilanzen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Altentreptow.
13. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation des Amtes mit den Zielen und Strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Verwaltungsleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Amtes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen das Amt ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Amtes durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem darauf, ob die für die Rechnungslegung relevanten Dienstanweisungen die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben dem Grunde nach sicherstellen. Ferner haben wir in Stichproben geprüft, ob die Dienstanweisungen auch eingehalten wurden.
14. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen der Inventuraufnahme, der Bestandsfortschreibung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag und der Bewertung des Vermögens, der Schulden sowie der Rückstellungen durchgeführt. Wir haben keine Abweichungen zu den Vorgaben der Dienstanweisungen und der Inventurrichtlinie (Erfassung der Vermögensgegenstände, Schulden sowie Rückstellungen), die den rechtlichen Vorgaben entsprechen, festgestellt. Die Fortschreibung des Vermögens, das in Inventuren vor dem 01. Januar 2012 aufgenommen und bewertet wurde, erfolgte ordnungsgemäß

auf Basis der Dienstanweisungen des Amtes zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

15. Unsere Arbeiten wurden von den Mitarbeitern des Amtes vollumfänglich unterstützt.
16. Zur Prüfung der Posten der Eröffnungsbilanz der Stadt Altentreptow haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Darlehensverträge, Verwendungsnachweise sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
17. Der Bürgermeister der Stadt Altentreptow hat uns in der berufusüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthalten und im Anhang alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

C. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Belegwesen

18. Die Belegaufbewahrung ist geordnet; das Belegwesen entspricht den Rechtsvorschriften.
19. Das rechnungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten. Die Prozesse waren auf die Anforderungen der Doppik umgestellt, sie sind in den einzelnen Dienstanweisungen ausreichend dargestellt.

2. Finanzsoftware

20. Die Verwaltung nutzt das Rechnungswesen der Finanzsoftware mpsNF, Version 2.0 der Firma mps public solutions GmbH, Koblenz. Das Zertifikat vom 19.03.2014 (gültig bis 31.03.2017) der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen hat und vorgelegen.
21. Die Freigabe gemäß § 26 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO-Doppik durch den Bürgermeister ist erfolgt.

3. Eröffnungsbilanz, Anhang zur Eröffnungsbilanz

22. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

23. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten erfolgten ordnungsgemäß. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik beachtet.
24. Die im Anhang gemachten Angaben und Erläuterungen entsprechen den Rechtsvorschriften.

II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz

1. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz

25. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang zur Eröffnungsbilanz vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Altentreptow zum Eröffnungsbilanzstichtag.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

26. Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik, des KomDoppikEG M-V und des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Bewertungsrichtlinie des Amtes beachtet. Das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sind ausreichend nachgewiesen, und nach unserer Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass sie richtig und vollständig erfasst sind.
27. Zu den Einzelheiten wird auf die Angaben im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt ist, verwiesen.

3. Anhangangaben

28. Der Anhang mit seinen Anlagen enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

4. Aufgliederung und Erläuterungen

29. Die Gliederung der Bilanz entspricht der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Dezember 2008, einschließlich der zweiten Änderung vom 05. März 2013.

D. Analyse der Vermögens- und Finanzlage**I. Vermögenslage**

30. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.
31. Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Stadt auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösung zu keinen Belastungen führen.

	01.01.2012	
	T€	%
Aktiva		
Immaterielle Vermögensgegenstände	110	0,3
Sachanlagen	27.556	69,2
Finanzanlagen	9.462	23,8
Anlagevermögen	37.128	93,3
Vorräte	0	0,0
Öffentlich rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	136	0,3
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	634	1,6
Sonstige Vermögensgegenstände einschließlich aktiver RAP	30	0,1
Liquide Mittel	1.865	4,7
Umlaufvermögen	2.665	6,7
Summe Aktiva	39.793	100,0
Passiva		
Kapitalrücklage	19.105	48,0
Ergebnisvortrag	0	0,0
Eigenkapital	19.105	48,0
Sonderposten	9.337	23,5
Wirtschaftliches Eigenkapital	28.442	71,5
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.911	7,3
Sonstige Rückstellungen	1.147	2,9
Verbindlichkeiten aus Krititaufnahme von Banken	732	1,8
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	1.239	3,1
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	5.021	12,6
Sonstige Verbindlichkeiten	84	0,2
Rechnungsabgrenzungsposten	217	0,5
Fremdkapital	11.351	28,5
Summe Passiva	39.793	100,0

32. Aus der Vermögenslage ist ersichtlich, dass die Eigenkapitalquote 48,0 % und die Fremdkapitalquote 28,5 % beträgt.

33. Der Restbuchwert des Anlagevermögens beträgt T€ 37.128 und macht 93,3 % des gesamten Vermögens aus. Die Finanzierung des Vermögens erfolgte in Höhe von T€ 9.337 (23,5 %) mit Fördermitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises. Investitionskredite von Banken waren zum Bilanzstichtag mit T€ 732 und vom sonstigen öffentlichen Bereich (LFI) mit T€ 4.921 zu bilanzieren.
34. Durch die Einheitskasse unter Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Altentreptow wird der gesamte Bestand an liquiden Mitteln bei der Stadt Altentreptow ausgewiesen. Aus der Einheitskasse haben die amtsangehörigen Gemeinden Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand gegenüber der Stadt Altentreptow in Höhe von T€ 1.239.
35. Ohne den nachfolgenden Bestätigungsvermerk einzuschränken wird auf folgendes hingewiesen. Auf der Aktivseite der Bilanz werden unter der Position Forderungen kreditorische Debitoren ausgewiesen. Auf der Passivseite der Bilanz werden unter der Position Verbindlichkeiten debitorische Kreditoren ausgewiesen. Der fehlerhafte Ausweis erfolgt durch die systemseitige feste Anbindung der Personenkonten an die Bilanzkonten. Eine manuelle Umbuchung dieser Positionen ist derzeit nicht möglich. In Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter wird an einer mittelfristigen Lösung gearbeitet. Die Ausweisfehler sind in den betreffenden Positionen der Bilanz als unwesentlich zu betrachten und haben keinen Einfluss auf die Vermögens- und Finanzlage.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

36. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. November 2015 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Prüfers“

37. Wir haben die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 unter Einbeziehung der Anlagen und den Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 der

Stadt Altentreptow

geprüft. Die Eröffnungsbilanz und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz nach KomDoppikEG M-V i. V. m. §§ 30 ff. GemHVO - Doppik wurden von der Verwaltung unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz sowie den Anhang zur Eröffnungsbilanz abzugeben.

38. Wir haben die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 nach den §§ 11 KomDoppikEG M-V und dem Kommunalprüfungsgesetz vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs zur Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Altentreptow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
39. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, der Eröffnungsbilanz und den Anlagen zur Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und der Anlagen sowie des Anhangs zur Eröffnungsbilanz.
40. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

41. Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
42. Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entsprechen die Eröffnungsbilanz und die erläuternden Anlagen sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Altentreptow.
43. Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Altentreptow ergänzend fest:

Das Vermögen zum 01. Januar 2012 beträgt 39.792.649,20 €

Die Allgemeine Kapitalrücklage zum 01. Januar 2012 beträgt 19.105.082,42 €.

Die Eigenkapitalquote zum 01. Januar 2012 beträgt 48,0 %.

Der Anteil der Sonderposten zum 01. Januar 2012 beträgt 23,5 %.

Die Fremdkapitalquote zum 01. Januar 2012 beträgt 28,5 %.

II. Schlussbemerkung

Nach unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen den Beschluss, die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

Rostock, 30. November 2015

NKHR-Beratung
Verwaltungsprüfungsgesellschaft



Necke
Wirtschaftsjurist LL.B.

F. Erläuterungsteil nach Bilanzpositionen

Inhaltsverzeichnis nach Bilanzpositionen	Seite
Aktivseite.....	11
1. Anlagevermögen.....	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	12
1.2 Sachanlagen.....	13
1.3 Finanzanlagen	13
2. Umlaufvermögen	14
Passivseite	16
1. Eigenkapital	16
1.1 Allgemeine Kapitalrücklage.....	16
2. Sonderposten	16
3. Rückstellungen	17
4. Verbindlichkeiten	17
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	18
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18
4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	18
4.10. 2 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich.....	18
4.11 Sonstige Verbindlichkeiten.....	18
5. Rechnungsabgrenzungspoaten	18

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Aktivseite

1. Anlagevermögen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Immaterielle Vermögensgegenstände	109.540,56
Sachanlagen	27.556.178,71
Finanzanlagen	<u>9.462.176,99</u>
	<u>37.127.896,26</u>

44. Die Bestände der Sachanlagen sowie der Finanzanlagen waren aus einer EDV-Liste ersichtlich. Der Ausweis dieser Listen stimmt mit dem Ausweis in der Bilanz, dem Ausweis in der Anlagenübersicht und den entsprechenden Konten in der Finanzbuchhaltung überein.
45. Der Nachweis erfolgte anhand von Inventurlisten, Eingangsrechnungen, Berechnungsunterlagen und geprüften Verwendungsnachweisen.
46. Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens erfolgt in der Anlagenübersicht gemäß § 3 KomDoppikEG M-V i. V. m. § 7 KomDoppikEG M-V (siehe Anlage 3). Bei einigen Vermögensgegenständen werden in der Anlagenbuchhaltung die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht dargestellt. Der Ausweisfehler in der Anlage wird von uns als unwesentlich eingestuft und hat keinen Einfluss auf die Eröffnungsbilanz.
47. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden die Vermögensgegenstände außerplanmäßig abgeschrieben. Die außerplanmäßige Abschreibung wird in der Anlagenbuchhaltung und im amtlichen Muster 16 nicht als Sonderabschreibung dargestellt, sondern von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Diese Ausweisfehler im Anlagenspiegel haben keinen Einfluss auf die Darstellung in der Eröffnungsbilanz. Die Restbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag werden sowohl in der Anlagenbuchhaltung als auch in der Eröffnungsbilanz korrekt ausgewiesen.
48. Zum 01. Januar 2012 wurde das Anlagevermögen durch eine Inventur erfasst. Das bewegliche Vermögen wurde mittels körperlicher Inventur gemäß der Bewertungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel zum 31. Dezember 2011 aufgenommen. Die Aufnahme des unbeweglichen Vermögens erfolgte auf der Grundlage einer Beleg- und Buchinventur anhand des Flurstücks Katasters. Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag ebenfalls durch eine Beleg- und Buchinventur erfasst.

49. Die Vermögensgegenstände sind anhand des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand September 2008, des NKHR-MV und der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden für die Eröffnungsbilanz des Amtes Treptower Tollensewinkel zum 01.01.2012 bewertet. Die Bewertung erfolgte entweder mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag im Einzelbewertungsverfahren oder gemäß Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens mit Ersatzwerten. Die Abschreibungen werden nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV vorgenommen. Zur Bewertung vergleiche auch die Aussagen im Anhang (Anlage 2 zum Prüfungsbericht).
50. Das Anlagevermögen wird über eine EDV-gestützte Anlagenbuchhaltung geführt und fortgeschrieben. Vergleiche auch die Aussagen im Anhang (Anlage 2 zum Prüfungsbericht).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Gewerbliche Schutzrechte, sowie Lizenzen	22.257,78
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	<u>87.282,78</u>
	<u>109.540,56</u>

51. Bei den gewerblichen Schutzrechten und Lizenzen handelt es sich um entgeltlich erworbene Softwarelizenzen.
52. Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände betreffen Eigenmittel der Stadt für das Städtebauliche Sondervermögen. Der Wert stimmt mit dem Ausweis in der geprüften Eröffnungsbilanz des Städtebaulichen Sondervermögens überein.

1.2 Sachanlagen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Wald, Forst	645.966,39
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.696.489,95
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.366.842,69
Infrastrukturvermögen	16.122.850,17
Kunstgegenstände, Denkmäler	6.553,86
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	544.723,14
Betriebs- und Geschäftsausstattung	172.752,51
	<u>27.556.178,71</u>

53. Der Baumbestand des Stadtwaldes wurde im Festwertverfahren bewertet.
54. Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt sich zusammen aus dem Grund und Boden, Gebäuden und den Außenanlagen. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Konnten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden erfolgte die Bewertung mit dem Sachwertverfahren anhand des Bewertungsleitfadens des Amtes Treptower Tollensewinkel.
55. Für das Infrastrukturvermögen wurde eine Bestands- und Zustandserfassung durchgeführt. Verkehrszeichen, Bäume und Verkehrslenkungsanlagen wurden mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet.
56. Die Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge besteht im Wesentlichen aus Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge mit T€ 334 und sonstigen Fahrzeugen mit T€ 140.
57. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht im Wesentlichen aus Hardware und EDV-technischen Anlagen und wurde mittels einer körperlichen Inventur ermittelt.

1.3 Finanzanlagen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.607.459,70
Städtebauliches Sondervermögen	94.975,12
Kommunaler Anteilseignerverband E.DIS AG	223.660,05
Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow	6.986.150,00
Anteilige Rücklage an der Versorgungskasse	549.932,12
	<u>9.462.176,99</u>

58. Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden durch die geprüfte Jahresabschlussbilanz zum 31. Dezember 2012 nachgewiesen.
59. Die Beteiligungen am Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG und am Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow wurden durch Schreiben der jeweiligen Verbände nachgewiesen.
60. Der Wert des Städtebaulichen Sondervermögens entspricht dem Eigenkapital des SSV und setzt sich aus den Einbringungswerten der privat-nutzbaren Objekte der Stadt Altentreptow zusammen.
61. Die Anteilige Rücklage an der Versorgungskasse wurde anhand eines Schreibens des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Teilwertverfahren berechnet.

2. Umlaufvermögen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen	136.215,98
Privatrechtliche Forderungen	6.276,85
Forderungen gegen Sondervermögen und Anstalten des öffentl. Rechts	21.001,83
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	631.991,34
Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	2.452,44
Sonstige Vermögensgegenstände	1.523,99
Liquide Mittel	1.865.290,51
	<u>2.664.752,94</u>

62. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen mit T€ 44 und Beitragsforderungen mit T€ 21 zusammen. Auf die Forderungen wurden zur Eröffnungsbilanz keine Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.
63. Die privatrechtlichen Forderungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus der Wohnungsverwaltung.
64. Gegenüber dem Städtebaulichen Sondervermögen bestehen Forderungen aus laufender Verrechnung von Eigenmitteln der Stadt i. H. v. T€ 21.
65. Sechs amtsangehörige Gemeinden nehmen den gemeinsamen Zahlungsmittelbestand mit T€ 632 in Anspruch. Diese Forderungen sind nach den Verwaltungsvorschriften des Landes in der Bilanz der geschäftsführenden Gemeinde auszuweisen
66. Der Kassenbestand zum 01. Januar 2012 wurde durch Kontoauszüge und Saldenbestätigungen der Banken nachgewiesen und beinhaltet auch die Kassenbestände der amtsangehörigen Gemeinden.

Der Anteil der Stadt Altentreptow am gemeinsamen Zahlungsmittelbestand beträgt 1.258.715,90 €. Demgegenüber stehen Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand von T€ 632 und Verbindlichkeiten von T€ 1.239.

67. Der Tagesabschluss zum 31. Dezember 2011 stimmt nicht mit dem Stand der liquiden Mittel zum Eröffnungsbilanzstichtag überein. Die Differenz von 285.767,22 € resultiert aus der Aufnahme von neun weiteren Zahlwegen aus der Hausverwaltung mit 254.520,03 € zum Eröffnungsbilanzstichtag und Ist-Vortragsbuchungen zum Jahreswechsel von 31.247,19 €. Die Differenzen sind nachvollziehbar und können aus dem Kassenprogramm abgeleitet werden. Auf die Ist-Vortragsbuchungen ist in den noch nicht angeschlossenen Haushaltjahren zu verzichten. Hier wird auf § 25 GemKVO-Doppik verwiesen.

Passivseite**1. Eigenkapital**01.01.2012

€

1.1 Allgemeine Kapitalrücklage19.105.082,42

68. Die allgemeine Kapitalrücklage ergibt sich im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus der automatischen Übernahme der Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste aus dem kameralen Jahresabschluss 2011 und der manuellen Buchung der Eröffnungsbilanzwerte der Aktiv- und Passivseite.

01.01.2012

€

2. Sonderposten9.227.148,28

69. Die Bestände waren aus einer EDV-Liste und den Zuwendungsbescheiden der jeweiligen Zuwendungsgeber ersichtlich. Der Ausweis dieser Listen stimmt mit dem Ausweis in der Bilanz und den entsprechenden Konten in der Finanzbuchhaltung überein.
70. Bei den Sonderposten aus Zuwendungen handelt es sich um Zuwendungen der EU des Bundes und des Landes, insbesondere aus dem Städtebaulichen Sondervermögen.
- Vergleiche hierzu auch die Sonderpostenübersicht (Anlage 3).
71. Die erhaltenen Fördermittel werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst.
72. Die sonstigen Sonderposten mit T€ 27 betreffen Konsolidierungshilfen des Landes.

3. Rückstellungen

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.911.414,32
Rückstellungen für Altersteilzeit	706.095,55
Rückstellungen für Urlaub und Überstunden	36.506,11
Rückstellungen für TVöD Leistungsentgelte	58.419,97
Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen	<u>345.972,00</u>
	<u>4.058.407,95</u>

73. Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen nach dem Teilwertverfahren wurden durch ein Schreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern belegt.
74. Die Rückstellungen für Altersteilzeitverträge, Urlaub und Überstunden wurden anhand der landesrechtlichen Vorschriften korrekt berechnet.
75. Bei den Rückstellungen für Leistungsorientiertes Entgelt handelt es sich um nicht ausgezahlte Leistungsprämien für die Angestellten der Stadt Altentreptow. Wir weisen darauf hin, dass die Leistungsprämien nach dem TVöD jährlich in voller Höhe ausbezahlt werden und die Bildung von Rückstellungen über mehrere Jahre nicht zulässig ist. Diese Leistungsentgelte sollten zeitnah an die Mitarbeiter ausgezahlt werden.
76. Für mögliche Rückforderungsansprüche des Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern für nicht förderfähige Trägervergütung der BIG-Städtebau GmbH wurde eine Rückstellung gebildet. Die Höhe der Rückstellung beruht auf Berechnungen des Sanierungsträgers.

4. Verbindlichkeiten

	<u>01.01.2012</u>
Zusammensetzung:	€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	731.520,91
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.932,20
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.136,28
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	2.735,95
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	1.238.565,95
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	5.021.196,05
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>55.132,77</u>
	<u>7.075.220,11</u>

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

77. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind durch Saldenbestätigungen zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

78. Die Verbindlichkeiten sind in einer Offenen-Posten-Liste zum Bilanzstichtag im Einzelnen dargestellt. Die Bewertung erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag.
79. Zur Prüfung (Mai 2015) waren die fälligen Verbindlichkeiten beglichen.

4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

80. Hierbei handelt es sich um den Anteil der amtsangehörigen Gemeinden am gemeinsamen Zahlungsmittelbestand. Vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Rn. 66.

4.10.2 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

81. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten gegenüber dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern mit T€ 4.921 aus Krediten für Investitionen.

4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

82. In den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen Sicherheitseinbehalte und zweckgebundene Rücklagen ausgewiesen. Diese Verwahrgeldkonten sind in den nachfolgenden Jahresabschlüssen aufzulösen oder den entsprechenden Konten zuzuordnen. Die Ausweisfehler in dieser Kontengruppe werden von uns als unwesentlich eingestuft.

01.01.2012

€

5. Rechnungsabgrenzungsposten

216.790,44

83. Hierbei handelt es sich um Grabnutzungsentgelte. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt über den Zeitraum der Nutzung.

-.-.-.-.-

Anlagen	Anlage
Eröffnungsbilanz der zum 01. Januar 2012	1
Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012	2
Anlagenübersicht mit Sonderpostenübersicht zum 01. Januar 2012	3
Forderungsübersicht zum 01. Januar 2012	4
Verbindlichkeitenübersicht zum 01. Januar 2012	5
Übersicht über die aus dem Vorjahr fortgeltenden Haushaltsermächtigungen	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für die Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften	7



STADT ALTENTREPTOW
ERÖFFNUNGSBILANZ
ZUM 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2012	6
ANHANG	8
I. Rechtsgrundlagen	8
II. Gliederung der Eröffnungsbilanz	8
A. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	11
1. Anlagevermögen	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	11
1.2 Sachanlagen	11
1.2.1 Wald, Forsten	12
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.4 Infrastrukturvermögen	13
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	14
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	14
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15
1.3 Finanzanlagen	15
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	15
1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	16
2. Umlaufvermögen	16
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	16
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	17
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	17
2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	17
2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	17
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	17

2.3	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Scheckes	17
1.	Eigenkapital	19
1.1	Kapitalrücklage	19
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	19
2.	Sonderposten	19
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	19
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	19
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	20
2.4	Sonstige Sonderposten	20
3.	Rückstellungen	20
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20
3.3	Sonstige Rückstellungen	21
4.	Verbindlichkeiten	22
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	22
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen	22
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	22
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	23
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	23
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	23
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	23
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	24
5.1	Grabnutzungsentgelte	24
C.	Weitere Angaben	25
1.	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	25
2.	Währungsumrechnungsfaktoren	25
3.	Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten	25
4.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	25
5.	Einschränkungen von Grundbesitzrechten	25
6.	Ungeklärte Eigentumsverhältnisse bei bilanzierten Vermögensgegenständen	25
7.	Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden	26
8.	Abweichungen von der Abschreibungstabelle	26
9.	Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	26

10.	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten 26	
11.	Sonstige nicht in der Bilanz auszuweisende Haftungsverhältnisse	26
12.	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen	26
13.	Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	26
14.	Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen	26
15.	Sonstige Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist, zzgl. gesonderter Aufstellung der Aufwandsrückstellungen	27
16.	Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern	27
17.	Derivative Finanzinstrumente	28
18.	Beteiligungen	28
19.	Organisationen, für die die Stadt Altentreptow uneingeschränkt haftet	28
20.	Weitere wichtige Angaben	29
III.	Anlagen	30
A.	Anlagenübersicht	30
B.	Forderungsübersicht	30
C.	Verbindlichkeitenübersicht	30
D.	Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen	30

VORWORT

Die Stadt Altentreptow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes „Amt Treptower Tollensewinkel“ und nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V geschäftsführende Gemeinde des Amtes. Dem Amt gehören weiterhin folgende Gemeinden an: Siedenbollentin, Bartow, Grischow, Breest, Grapzow, Werder, Golchen, Gültz, Gnevkow, Burow, Altenhagen, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Tützpatz, Wolde, Wildberg, Groß Teetzleben und Breesen.

Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 eröffnete den Weg für die Umstellung der Kameralistik auf das doppelte Rechnungswesen. Auf dieser Basis hat am 11.04.2006 die Landesregierung die Umsetzung der Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Die Reform des Gemeindehaushaltsrechts wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-MV) auf der Grundlage eines doppelten Rechnungswesens realisiert.

Mit der Eröffnungsbilanz wird erstmalig eine systematische Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden vorgenommen, die einen deutlichen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Stadt ermöglicht. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wirkt sich indirekt auf die Höhe des ausgewiesenen Eigenkapitals der Stadt aus.

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 3 KomDoppikEG M-V um einen Anhang zu ergänzen, dem folgende Anlagen beizufügen sind:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht und
- Verbindlichkeitenübersicht.

Die allgemeinen Angaben finden ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit.

ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 01.01.2012

Stadt Altentreptow	
Aktivseite	01.01.2012 Haushaltsjahr
Posten Bezeichnung	in €
1. Anlagenvermögen	37.127.896,26
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	109.540,56
1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte u. ähnl. Rechte und Werte, sowie Lizenzen	22.257,78
1.1.2. Geleistete Zuwendungen	
1.1.3. Geleistete Investitionszuschüsse	
1.1.4. Geschäfts- oder Firmenwert	
1.1.5. Geleistete Anzahlungen auf immat. Vermögenswerte	87.282,78
1.2. Sachanlagen	27.556.178,71
1.2.1. Wald, Forsten	645.966,39
1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.696.489,95
1.2.3. Bebaute Grundstücke	7.366.842,69
1.2.4. Infrastrukturvermögen	16.122.850,17
1.2.5. Bauten auf fremden Grund und Boden	
1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler	6.553,86
1.2.7. Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	544.723,14
1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	172.752,51
1.2.9. Pflanzen und Tiere	
1.2.10. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	
1.3. Finanzanlagen	9.462.176,99
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.607.459,70
1.3.2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	
1.3.3. Beteiligungen	
1.3.4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. besteht	
1.3.5. Sondervedm.m.Sonderrechng.,Zweckverb.,Anst.öff.Rechts,rechtsf.Stiftg	7.304.785,17
1.3.6. Ausleihungen a.Sondervedm., Zweckverb.,Anst.öff.Rechts,rechtsf.Stiftg	
1.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagenverm.	
1.3.8. Anteilige Rücklagen d.Versorgungskassen z.Abdeckung v.Pensionsverpfl.	549.932,12
1.3.9. Sonstige Ausleihungen	
2. Umlaufvermögen	2.664.752,94
2.1. Vorräte	
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	
2.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen oder Waren	
2.1.4. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	799.462,43
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleistg.	136.215,98
2.2.2. Privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.276,85
2.2.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	
2.2.4. Forderungen gg.Unternehmen, m.denen ein Beteiligungsverh.besteht	
2.2.5. Forder.gg.Sondervedm., Zweckverb.,Anst.d.öff.Rechts,rechtsf.k.Stift	21.001,83
2.2.6. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	634.443,78
2.2.6.1. Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	631.991,34
2.2.6.2. Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	2.452,44
2.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände	1.523,99
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	
2.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	
2.3.2. Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
2.3.3. Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guth.bei Kreditinstituten u.Schecks	1.865.290,51
3. Rechnungsabgrenzungsposten	
3.1. Disagio	
3.2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	
4. Aktive latente Steuern	
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
Bilanzsumme	39.792.649,20

Stadt Altentreptow	
Passivseite	01.01.2012 Haushaltsjahr
Posten Bezeichnung	in €
1. Eigenkapital	19.105.082,42
1.1 Kapitalrücklage	19.105.082,42
1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage	19.105.082,42
1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen	
1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen	
1.2.1 Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	
1.2.2 Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	
1.3 Ergebnisvortrag	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
2. Sonderposten	9.337.148,28
2.1 Sonderposten zum Anlagenvermögen	9.310.380,96
2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen	8.683.916,44
2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	626.464,52
2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagenvermögen	
2.2 Sonderposten für Gebührenaussgleich	
2.3 Sonderposten mit Rücklagenanteil	
2.4 Sonstige Sonderposten	26.767,32
3. Rückstellungen	4.058.407,95
3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	2.911.414,32
3.2 Steuerrückstellungen	
3.3 Sonstige Rückstellungen	1.146.993,63
4. Verbindlichkeiten	7.075.220,11
4.1 Anleihen	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	731.520,91
4.2.1 Verb. aus Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.-förderm.	731.520,91
4.2.2 Verb. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigk.	
4.3 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	
4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.932,20
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.136,28
4.8 Verb. gg. Unternehm., mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
4.9 Verb. gg. Soverm. mit Sorechg., Zweckverb., AöR, rechtsf. komm.Stftg	2.735,95
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	6.259.762,00
4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	1.238.565,95
4.10.2 Sonstige Verb. gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	5.021.196,05
4.11 Sonstige Verbindlichkeiten	55.132,77
5. Rechnungsabgrenzungsposten	216.790,44
5.1 Grabnutzungsentgelte	216.790,44
5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	
5.3 Sonstige	
6. Passive latente Steuern	
Bilanzsumme	39.792.649,20

ANHANG

I. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Altentreptow zum 01. Januar 2012 wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 42 Abs. 1; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3 und 4; 45 Abs. 3 und 4; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik M-V i. V. m. § 2 KomDoppik EG M-V erstellt.

II. Gliederung der Eröffnungsbilanz

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

A. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bewertungsrichtlinie für die Gemeinden des Amtes „Amt Treptower Tollensewinkel“ zusammengestellt. Die Bewertungsrichtlinie basiert auf der Grundlage des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ vom Innenministerium M-V.

Des Weiteren wurden mit der Bewertungsrichtlinie nachfolgende Vorschriften für Verbindlich erklärt:

- „Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ - herausgegeben vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik M-V
- die Wertermittlungsrichtlinien 2002 (WertR2002)
- Landeseinheitliche Abschreibungstabelle MV

Darüber hinaus fanden ergänzend die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung sowie die Ausführungen des § 32 GemHVO-Doppik M-V.

Eine Besonderheit ergab sich aus der Tatsache, dass die Eröffnungsbilanz nicht mit Beginn der Tätigkeit erstellt wurde, sondern zu einem durch die Umstellung des Rechnungswesens festgelegten Zeitpunkt und die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände bisher nicht vollständig nachgehalten wurden.

Deshalb ist lt. Bewertungsrichtlinie der Stadt Altentreptow ein Ersatzwert auf der Grundlage geschätzter historischer AHK zu bestimmen, wenn die AHK nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können.

Für Vermögensgegenstände, die schon vor dem 01. Juli 1990 zum kommunalen Vermögen gehörten, ist stets ein Ersatzwert gebildet worden. Für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden, wurden zwingend die fortgeführten AHK angesetzt.

Nach § 30 GemHVO-Doppik M-V wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur durchgeführt und ein Inventarverzeichnis mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit wurden in die Eröffnungsbilanz nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die Stadt Altentreptow Eigentümer ist bzw. das wirtschaftliche Eigentum innehat. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn die Stadt Altentreptow dauerhaft für die wirtschaftliche Nutzungsdauer Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und wenn sie über das Verwertungsrecht verfügt und somit die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) für den einzelnen Vermögensgegenstand nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 5.000 € ohne Umsatzsteuer betragen haben und der Vermögensgegenstand einer selbstständigen Nutzung fähig ist, sind in der Eröffnungsbilanz mit 1 € ausgewiesen.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert 410 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, wurden grundsätzlich gem. § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Anlagegüter mit einem Anschaffungswert unterhalb von 60 € ohne Umsatzsteuer (geringwertige Wirtschaftsgüter) wurden gem. § 6 Abs. 2 EStG und R 40 EStR nicht im Bestandsverzeichnis geführt.

Für Zugänge/Abgänge innerhalb des Haushaltsjahres wurde die Abschreibung zeitanteilig verrechnet.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände der Stadt Altentreptow erfolgte gem. § 33 GemHVO-Doppik M-V grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich Nebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten sowie vermindert/erhöht um Abschreibungen/Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag (fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Minderungen durch Skonti, Boni oder sonstige Nachlässe wurden abgesetzt. Soweit bei der Bestimmung der Herstellungskosten von Wahlrechten gem. § 33 Abs. 3 und Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Gebrauch gemacht wurde, ist dieses in den Erläuterungen angegeben.

Aus dem Vorsichtsprinzip ergibt sich, dass Vermögensgegenstände eher zu niedrig als zu hoch zu bewerten sind. Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das Prinzip der Einzelbewertung angewandt. Es besagt, dass Vermögen und Schulden zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten sind. Davon sind Vermögensgegenstände ausgenommen, die nicht selbstständig nutzbar sind und mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bilden.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gemäß § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V die vom Innenministerium bekanntgegebene landeseinheitliche Abschreibungstabelle zugrunde gelegt worden soweit es sich um planmäßige Abschreibungen handelt. Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode.

Außerplanmäßige Zu- oder Abschreibungen im Sinne § 34 Abs. 6 und 7 GemHVO-Doppik M-V sind bei einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung/Wertminderung von Vermögensgegenständen vorgenommen worden, sofern diesem Umstand nicht durch die Bildung einer Rückstellung begegnet werden konnte.

Ist ein Vermögensgegenstand vollständig abgeschrieben, der aber weiterhin genutzt wird, wurde er mit einem Erinnerungswert in der Bilanz dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt für die Stadt Altentreptow grundsätzlich 1 €.

Der Erinnerungswert von 1 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Forderungen wurden jeweils mit ihrem Nominalwert angesetzt, Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Die Rückstellungen wurden gem. § 35 GemHVO-Doppik M-V mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die in der Eröffnungsbilanz für die einzelnen Vermögensgegenstände ermittelten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten und stellen somit die wertmäßige Obergrenze dar.

Zur Anwendung weiterer Wertermittlungsverfahren oder der besonderen Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik M-V, z. B. für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden wird auf den Abschnitt Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen verwiesen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

Aktiva

(Bilanzsumme 39.792.649,20 €)

1. Anlagevermögen

(Bilanzsumme 37.127.896,26)

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, welcher der dauernden Aufgabenerfüllung dient.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

(Bilanzsumme 109.540,56 €)

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-physischer Vermögenswert im Eigentum der Gemeinde, der in der Bilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Verwaltungsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen. Hierzu gehören: Software, Lizenzen, Rechte.

1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

(Bilanzsumme 22.257,78 €)

Bei dieser Position handelt es sich um von der Stadt Altentreptow genutzte Datenverarbeitungs-Software. Eine Aktivierung fand nur statt, sofern diese entgeltlich von Dritten erworben wurden. Sie wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst und gem. landeseinheitlicher Abschreibungstabelle über 5 Jahre abgeschrieben.

1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

(Bilanzsumme 87.282,78 €)

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind Vorleistungen auf erwartete, künftige Vermögenszugänge u. a. in Form von Rechten, Werten, Konzessionen.

Die Stadt beteiligt sich mit Zuwendungen i. H. v. 87.282,78 € an den Aufwendungen für die Sanierung gemeindlicher privat nutzbarer Grundstücke sowie an den Aufwendungen für die Errichtung, Sanierung oder Modernisierung von gemeindlichen öffentlich nutzbaren Grundstücken. Eine konkrete Zuordnung der Auszahlungen zu Investitionen oder zur Deckung laufender Kosten ist zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht möglich, sie unterliegen aber einer Zweckbindung. Sie stellen somit Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände i. S. von § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V dar.

1.2 Sachanlagen

(Bilanzsumme 27.556.178,71 €)

Das Sachanlagevermögen wurde grundsätzlich durch eine körperliche Inventur erfasst und der Wert zum Bilanzstichtag 01.01.2012 ermittelt. Sämtliche Vermögensgegenstände werden in der Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.

Der Nachweis der Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze wird zusätzlich im geographischen Informationssystem geführt.

Für folgende Vermögensgegenstände wurden zulässigerweise Festwerte gebildet:

- Atemschutzgeräte und Feuerwehr-Schutzkleidung,
- Stadtwald

- PC-Technik der Verwaltung und
- Bibliothek für Medien wie z. B. Bücher und Tonträger.

Die Bewertung nach dem Festwertverfahren erfolgte lt. Bewertungsrichtlinie für das Amt Treptower Tollensewinkel. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme fand im Jahr 2011 statt.

1.2.1 Wald, Forsten

(Bilanzsumme 645.966,39 €)

Hauptbestandteil der Position ist mit 426.442,50 € der Baumbestand des Stadtwaldes. Die Waldwertberechnung wurde zum Festwert mit einem Durchschnittspreis von 4.500 € pro Hektar ermittelt. Weiterhin sind hier Grund und Boden des Stadtwaldes sowie einzelne Bäume erfasst.

1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(Bilanzsumme 2.696.489,95 €)

Grundlage zur Erfassung des Eigentums der im Stadtgebiet Altentreptow befindlichen Grund und Bodens waren die Grundbücher sowie die amtlichen Katasterunterlagen des automatisierten Liegenschaftsbuches einschließlich des Geoinformationssystems.

Die Stadt Altentreptow verfügt über insgesamt 1.368 gemeindliche Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 687 ha.

Sofern vorhanden, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Waren die Anschaffungskosten nicht bekannt oder ist das Grundstück vor dem 01.07.1990 erworben worden, so wurde der Bodenrichtwert zum 01.01.2000 unter der Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren angesetzt. Für die Ermittlung der Ersatzwerte wurde die Anlage 6 der Bewertungsrichtlinie des Amtes Treptower Tollensewinkel herangezogen.

Die Bodenrichtwerte wurden auf der Grundlage der beim Gutachterausschuss des Landkreises Demmin vorhandenen Richtwerten ermittelt.

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen u. a. Kleingartenanlagen, Acker- und Brachland.

1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(Bilanzsumme 7.366.842,69 €)

Zu den bebauten Grundstücken gehören die Flurstücke, Gebäude und Außenanlagen.

Sind keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Außenanlagen vorhanden, wurde das vereinfachte Verfahren angewandt, d. h. der Sachwert des Gebäudes wurde mit einem vom Innenministerium M-V vorgegebenen Prozentsatz hochgerechnet.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Restbuchwert am 01.01.2012 in €
Rathaus	574.411,97
Fritz-Reuter-Haus (Bürgerhaus)	147.601,29
Kindertagesstätten und Schulen	2.761.315,04
Bibliothek	43.415,41
Friedhöfe	192.906,08
Brandschutz	203.025,94
Garagen	423.371,54
Sport	1.527.999,53
Sonstige	1.492.795,89
Summe	7.366.842,69

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurden für die bebauten Grundstücke gem. des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens die von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelten Bodenrichtwerte zum 01.01.2000 unter Berücksichtigung etwaiger Zu- und Abschläge durch wertbeeinflussende Merkmale herangezogen. Bei kommunalnutzungsorientierten Objekten fand ein 50%iger Abschlag auf den Baulandwert des Umfeldes statt.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte grundsätzlich anhand der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Waren diese nicht anwendbar, so erfolgte die Bewertung gem. des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens und seiner Anlagen anhand des Sachwertverfahrens auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000 zum Bewertungsstichtag 01.01.2012. Der Zeitwert wurde anhand der Normalherstellungskosten 2000 (NHK) ermittelt und auf das der Bewertung zugrundeliegende Baujahr zurück indiziert worden. Dabei wurden Gebäudetyp, Baujahr und Ausstattungsstandard des Bewertungsobjektes entsprechend beachtet. Abschreibungen sind unter Berücksichtigung der angenommenen Restnutzungsdauer der Objekte entsprechend in die Bewertung eingeflossen. Der Modernisierungsgrad der einzelnen Objekte wurde bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer entsprechend berücksichtigt.

Instandhaltungstau wurde - entsprechend des damaligen baulichen Zustandes - von den fortgeführten fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Bewertungsstichtag berücksichtigt.

1.2.4 Infrastrukturvermögen

(Bilanzsumme 16.122.850,17 €)

In dieser Bilanzposition werden u. a. ausgewiesen:

- *Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,*
- *Straßenverkehrsnetz, mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen,*
- *Brücken,*
- *Gehwege und*
- *Straßenbeleuchtung.*

Die Stadt Altentreptow verfügt insgesamt über 93 Straßen mit einer Gesamtlänge 65,748 km.

Die Höhe des Wertes für Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurden Ersatzwerte gebildet. Für die Ermittlung der Ersatzwerte wurden 20 % des Bodenwertes 1.1.2000 eines in gleicher Lage belegenden unbebauten Grundstückes jedoch mindestens 0,10 € bis höchstens 5,00 € je Quadratmeter in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern zugrunde gelegt.

Für das Straßennetz wurde eine Bestands- und Zustandserfassung durchgeführt. Auf der Grundlage der Zustandsbewertung wurde eine Zustandskennziffer ermittelt. Diese bildete die Grundlage für die Ermittlung der Restnutzungsdauer. Anhand von Vergleichswerten wurde für jeden Straßentyp und für den Aufbau ein Quadratmeterpreis für die Herstellungskosten gebildet. Die so ermittelten Herstellungskosten wurden mit dem Index für das fiktive Herstellungsjahr rückindiziert.

Straßen, die ab dem 01.01.2000 hergestellt worden sind, wurden mit den echten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bäume und StVO Beschilderung wurden jeweils mit 1 € Erinnerungswert aufgenommen.

Infrastrukturvermögen	Restbuchwert am 01.01.2012 in €
Brücken	732.869,61
Umspannungs- und Umformungsanlagen	37.966,08
Gemeindestraßen	10.070.518,04
Straßenbegleitgrün	24.256,12
sonstige Straßen	1.162,86
Fußwege	7.375,00
Gehwege	4.048.509,44
Radwege	4.214,95
landwirtschaftliche Wege	12.423,51
forstwirtschaftliche Wege	373,80
sonstige Wege	219.784,93
Parkplätze	320.252,79
sonstige Plätze	411.293,70
sonstige Verkehrsanlagen	1.738,00
strombetriebene Straßenbeleuchtung	226.167,98
sonstige Gewässerbauten und deren Messeinrichtungen	3.943,36
Summe	16.122.850,17

1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler (Bilanzsumme 6.553,86 €)

Als ortsfestes Einzeldenkmal wurden in dieser Position ein Gedenkstein mit Bronzeplatten im Wert von 6.550,86 € sowie 3 sonstige Kulturdenkmäler jeweils zu 1 € aufgenommen.

1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (Bilanzsumme 544.723,14 €)

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge wurden in einer körperlichen Inventur erfasst sowie mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	Restbuchwert am 01.01.2012 in €
LKW	49.519,72
Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper, Kranfahrzeuge	46.473,32
Brand, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge	333.944,78
Anhänger, LKW-Wechselaufbauten	2.669,08
Salzstreugeräte für Winterfahrzeuge	6.753,32
sonstige Zusatzgeräte	5.120,19
sonstige Fahrzeuge	43.580,52
Beleuchtungsanlagen	6.508,33
sonstige	50.153,88
Summe	544.723,14

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

(Bilanzsumme 172.752,51 €)

Alle beweglichen Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden bei der Erstinventur erfasst und mit den Anschaffungskosten vermindert um die zeitanteiligen Abschreibungen bilanziert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	Restbuchwert am 01.01.2012 in €
Brand- und Katastrophenschutz	9.447,86
sonstige Wagen...	2.867,94
Organisations- und Arbeitsmittel	5.032,21
Hardware und EDV-technische Ausstattung	55.561,93
sonstige Telekommunikation...	2.267,42
Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien	19.891,81
Musikinstrumente	711,55
geringwertige Vermögensgegenstände	9.989,00
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	66.982,79
Summe	172.752,51

1.3 Finanzanlagen

(Bilanzsumme 9.462.176,99 €)

In diesen Positionen weist die Stadt Altentreptow Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Ausleihungen aus, die aus strategischer Sicht zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks im Sinne von § 68 Abs. 1 KV M-V eingegangen wurden und dauerhaft im Vermögen der Stadt Altentreptow verbleiben sollen.

Die Finanzanlagen wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch-/Beleginventur erfasst. Die Anteile und Beteiligungen wurden durch Gesellschaftsverträge, die Sondervermögen durch Satzungen nachgewiesen. Sondervermögen und Zweckverbände sind grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital zum 01.01.2012 bewertet worden.

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

(Bilanzsumme 1.607.459,70 €)

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um Beteiligungen an rechtlich selbständigen Unternehmen.

Verbundenes Unternehmen	Eigenkapital/ Stammkapital in €	Anteil in %	Bilanzwert in €
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Altentreptow GmbH	750.000,00	99,29	1.607.459,70

1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

(Bilanzsumme 7.304.785,17 €)

In dieser Position wird Vermögen am städtebaulichen Sondervermögen, die Mitgliedschaft im Wasser und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow sowie die Anteile am kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG ausgewiesen.

Sondervermögen	Gesamt-Eigenkapital/ Stammkapital in €	Anteil	Bilanzwert in €
Städtebauliches Sondervermögen	94.975,12		94.975,12
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG	18.027.730,60	Aktienstand per 31.12.2011 92.805 Aktien Wert pro Aktie 2,41 €	223.660,05
Wasser- und Abwasserzweck- verband Demmin/Altentreptow	22.470.730,00	31,09 %	6.986.150,00
Summe			7.304.785,17

1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

(Bilanzsumme 549.932,12 €)

Gem. § 37 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V sind Rücklagen bei Versorgungskassen von Pensionsverpflichtungen als Finanzanlagen auszuweisen.

Zur Abdeckung der Verpflichtungen aus Pensionsansprüchen bedient sich die Stadt Altentreptow des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V). Die Berechnung erfolgte durch den VM-V. Dabei wurde der Anteil der Stadt Altentreptow an den Rücklagen nach dem Verhältnis seiner Umlage zur Summe der Umlagen aller Mitglieder ermittelt. Dieser beträgt für das zur Berechnung vorgegebene Geschäftsjahr 2012 0,6182487 %. Somit ergibt sich für die Stadt Altentreptow eine Rücklage beim VM-V für Pensionsverpflichtungen gegenüber seinen Beamten i. H. v insgesamt 549.932,12 €. Diese entspricht der Versorgungsrücklage nach § 14a BBschG i. H. v. 53.152,78 € sowie einer allgemeinen Rücklage i. H. v. 496.779,34 €.

2. Umlaufvermögen

(Bilanzsumme 2.664.752,94 €)

Im Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde nicht dauerhaft dienen. Dazu gehören u. a. Forderungen und liquide Mittel.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

(Bilanzsumme 799.462,43 €)

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Bestand ist mit der Kasseneinnahmeliste zum 31.12.2011 abgeglichen und abgestimmt. Es waren keine Einzelwertberichtigungen zu bilden. Grundsätzlich wurden die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit dem Nennwert angesetzt.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

(Bilanzsumme 136.215,98 €)

Öffentlich-rechtliche Forderungen werden auf Grund von Bescheiden (Verwaltungsakten) begründet. Zu ihnen gehören insbesondere Steuern, Gebühren und Beiträge. Eine Gliederung (siehe dazu Forderungsübersicht unter III. Anlagen Punkt B).

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

(Bilanzsumme 6.276,85 €)

Privat-rechtliche Forderungen basieren auf einem privat-rechtlichen Schuldverhältnis, das sich u. a. aus einem Vertrag ergibt. Sie setzen sich insbesondere aus der Mieten und Pachten sowie Erstattung von Betriebskosten zusammen.

2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

(Bilanzsumme 21.001,83 €)

Bei dieser Position handelt es sich um Kostenerstattungen gegenüber Zweckverbänden (1,83 €) bzw. um laufende Verrechnungen mit dem Sanierungsträger (21.000,00 €).

2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

(Bilanzsumme 634.443,78 €)

2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand

(Bilanzsumme 631.991,34 €)

Die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde führt die Kassengeschäfte für die Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel. Da die Stadt im Rahmen der Einheitskasse kein eigenes Konto hält, werden die Kassengeschäfte in der Einheitskasse abgewickelt. Aus der Einheitskasse heraus hat die Stadt Altentreptow Forderungen gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden i. H. v. 631.991,34 €.

2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

(Bilanzsumme 2.452,44 €)

Gegenüber dem Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden hat die Stadt Altentreptow sonstige Forderungen von 2.452,44 €).

2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

(Bilanzsumme 1.523,99 €)

Hierunter fallen die sonstigen Forderungen, die den o. g. Bereichen aufgrund der Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht zuzuordnen waren.

So zum Beispiel durchlaufende Gelder und sonstige Forderungen gegen den inländischen Geldmarkt.

2.3 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Scheckes

(Bilanzsumme 1.865.290,51 €)

Der Bilanzposten setzt sich aus dem Kassenbestand i. v. H. 1.794,78 € und Bankbestand mit 1.863.495,73 € zusammen. Der Betrag von 1.865.290,51 € entspricht dem Kassenbestand der Stadt Altentreptow aus der Jahresrechnung 2011 (kameral).

Der Stand der Barkassen stimmt mit dem Stand des Kassenbuches zum Bilanzstichtag überein. Die Kontokorrentguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

Festgeldanlagen sind durch Abrechnungen der Kreditinstitute belegt.

Die Sparguthaben stimmen mit dem Ausweis im Sparbuch zum Bilanzstichtag überein.

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Gemeindekasse zum Bilanzstichtag überein.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

Passiva**(Bilanzsumme 39.792.649,20 €)****1. Eigenkapital**

(Bilanzsumme 19.105.082,42 €)

Das Eigenkapital wurde zum Nennwert angesetzt.

1.1 Kapitalrücklage

(Bilanzsumme 19.105.082,42 €)

1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage

(Bilanzsumme 19.105.082,42 €)

Der Betrag der Kapitalrücklage ergibt sich für die erste doppelte Eröffnungsbilanz der Stadt Altentreptow zum 01.01.2012 aus dem rechnerischen Unterschiedsbetrag zwischen Aktiva und den restlichen passiven Bilanzpositionen.

Die Eigenkapitalquote errechnet sich aus dem Verhältnis Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) und sollte nicht unter 20 % liegen. Für die Stadt Altentreptow ergibt sich eine Eigenkapitalquote i. H. v. 48 %.

2. Sonderposten

(Bilanzsumme 9.337.148,28)

Sonderposten sind Zuwendungen und Zuweisungen, die im Rahmen der Zweckbindung an die Stadt Altentreptow gezahlt werden, u. a. für durchzuführende investive Maßnahmen. Sie werden hauptsächlich für die Anschaffung und Herstellung von Anlagevermögen wie z. B. die Errichtung von Gebäuden, den Bau von Straßen u. s. w. gewährt. Die Auflösung erfolgt gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppel M-V ertragswirksam über die Restnutzungsdauer des jeweiligen mit dem Sonderposten finanzierten Vermögensgegenstandes und vermindert damit den Abschreibungsaufwand. Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden anhand einer Beleginventur der Zuwendungsbescheide erfasst. Der Ausweis in der Eröffnungsbilanz erfolgt abzüglich der bis zum 01.01.2012 vorzunehmenden Auflösungen.

2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

(Bilanzsumme 9.310.380,96 €)

Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

(Bilanzsumme 8.683.916,44 €)

Die Stadt Altentreptow hat bis zum 01.01.2012 Sonderposten i. H. v. 8.683.916,44 € gebildet, die vermindert um Auflösungen, den folgenden Objekten zuzuordnen waren:

Objekt des Anlagevermögens	Höhe der ursprünglichen Zuwendung in €	Restbuchwert zum 01.01.2012 in €
Rathaus	550.949,49	261.701,01
Feuerwehr	322.933,39	173.456,69
Grundschule	26.922,29	14.967,33
Kooperative Gesamtschule	426.147,86	1.002.526,17
Kindertagesstätten	253.090,27	74.656,55
Sporteinrichtungen	1.259.697,03	599.797,16
Straßen	7.849.159,17	6.162.992,94
Sonstiges	619.943,83	393.818,59
Summe	11.308.843,33	8.683.916,44

2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

(Bilanzsumme 626.464,52 €)

Diese Position beinhaltet den Sonderposten für Straßenausbaubeiträge vom sonstigen privaten Bereich.

2.4 Sonstige Sonderposten

(Bilanzsumme 26.767,32 €)

In dieser Position ist der verbleibende Restbetrag von den Konsolidierungszuweisungen des Landes zum 31.12.2011 erfasst.

3. Rückstellungen

(Bilanzsumme 3.999.987,98)

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz und dienen zur Abdeckung von ungewissen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Risiken, die wirtschaftlich vorangegangenen Haushaltsjahren zuzuordnen sind, aber noch nicht fällig sind und deren Höhe bzw. Eintritt noch nicht mit absoluter Gewissheit feststeht und daher noch nicht den Verbindlichkeiten unter Punkt 4 zuzuordnen sind.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

(Bilanzsumme 2.911.414,32 €)

Gem. § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sind Pensionsrückstellungen anzusetzen für am Bilanzstichtag bestehende, in der Vergangenheit begründete, rechtliche oder faktische Verpflichtungen aus Pensionszusagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu diesen Rückstellungen zählen neben den eigentlichen Pensionsrückstellungen auch die Verpflichtungen an die Versorgungsempfänger sowie sämtliche damit in Verbindung stehende Verpflichtungen wie z. B. Beihilferückstellungen.

Rückstellung	Betrag in €
für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten	2.220.021,60
für Beihilferückstellungen gegenüber Beamten	444.004,32
für Pensionsverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	206.157,00
für Beihilferückstellungen gegenüber Versorgungsempfängern	41.231,40
Summe	2.911.414,32

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt i. d. R. durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und wird den Mitgliedern mitgeteilt. Außerdem erhalten die Mitglieder die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Aktivpostens nach § 37 Abs. 7 GemHVO-Doppik. Die Berechnung der Beihilferückstellung kann nach den Verwaltungsvorschriften zur § 35

GemHVO-Doppik M-V durch Anwendung eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.

Rückstellungen für Pensionen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen zum Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG bilanziert. Dabei wurden ein Rechnungszinssatz von 6 % vom Hundert und die aktuellen biometrischen Tabellen nach Heubeck zugrunde gelegt. Die Berechnung wurde von der Pensionskasse für die Gemeinde durchgeführt. Die Pensionsrückstellung setzt sich wie folgt zusammen und zeigt folgende Entwicklung:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres							Erläuterungen
Ifd. Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 3 GemHVO-Doppik)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Inanspruchnahme	Zuführung	Auflösung	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Kontonummer ¹
		in €					
		1	2	3	4	5	
1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.911.414,32	709	790.599		3.701.304,32	24
davon	Pensionsrückstellung aktive Beamte	2.220.022		669.672		2.889.693,60	
	Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	206.157,00				206.157,00	
	Beihilferückstellung aktive Beamte	444.004		120.927		564.931,32	
	Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	41.231,40	709			40.522,40	
2	Steuerrückstellungen	0					25
3	Sonstige Rückstellungen ²	1.146.993,43	247.706,59	69.303,78	0,00	627.934,32	27-29
davon	ATZ Rückstellung Erfüllungsrückstand	347.294,40	135.822,80	4.685,37	0,00	216.156,97	
	ATZ Rückstellung Aufstockungsbetrag	82.433,08	32.551,58	989,40	0,00	50.870,90	
	ATZ Beamte Erfüllungsrückstand	184.068,07	17.786,76	25.640,42		191.921,73	
	ATZ Beamte Aufstockung	92.300,00	48.549,20	9.171,76		52.922,56	
	Überstunden/Urlaubsrückstellungen	36.506,11	12.996,25	0,00	0,00	28.825,56	
	TVöD Leistungsentgelt	58.419,77		28.816,83		87.236,60	
	Rückzahlung Fördermittel	345.972,00					
4	Summe	4.058.407,75				4.329.238,64	

Der Rückstellung stehen die unter Aktiva 1.3.8 ausgewiesenen anteiligen Rücklagen der Versorgungskasse ZMV in Höhe von 549.932,12 € gegenüber.

3.3 Sonstige Rückstellungen (Bilanzsumme 1.146.993,63 €)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik M-V ist eine Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurde und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind zu bilden, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Eine detaillierte Auflistung erfolgt unter Punkt C Position 15.

4. Verbindlichkeiten

(Bilanzsumme 7.075.220,11 €)

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach fest stehende Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine Unterteilung nach ihrer Fristigkeit sowie weitere Unterscheidungen können der Verbindlichkeitenübersicht unter III. Anlagen Punkt C entnommen werden. Daher wird auf eine Erläuterung in der Bilanz verzichtet. Sofern es sich bei den Verbindlichkeiten um Kassenreste im kameralen Sinne handelte, wurden diese mit der Kassenausgaberegelung abgestimmt.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

(Bilanzsumme 731.520,91 €)

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Bilanzsumme 731.520,91 €)

Die von der Stadt Altentreptow aufgenommenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belaufen sich zum 01.01.2012 auf 731.502,91 €. Die Bestände sind mit den jeweiligen Saldenmitteilungen der Kreditinstitute abgestimmt.

Darlehensgeber	Verwendungszweck	Nennwert in €	Restkapital per 01.01.2011 in €
DKB 6706341689	Investitionen 2002	250.000,00	93.990,76
DKB 6700139246	Investitionen 2001	511.291,89	323.126,38
DG HYP 3300555400	Investitionen 2000	511.291,89	314.403,77
Summe		1.272.583,78	731.520,91

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

(Bilanzsumme 24.932,20 €)

Hierzu zählen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Gemeinde noch nicht. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 24.932,20 € sind in einer stichtagsbezogenen offenen Posten Liste zur Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

(Bilanzsumme 1.136,28 €)

Gegenüber der Wärmeversorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH bestanden am Bilanzstichtag Verbindlichkeiten i. H. v. 1.136,28 €.

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

(Bilanzsumme 2.735,95 €)

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden handelt es sich um Guthaben bzw. Verbindlichkeiten für Umlagen aus Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Unfalldeckungsschutz vom KSA Kommunaler Schadensausgleich. Stand 01.01.2012 ist ein Guthaben von 763,95 € zu verzeichnen.

Weiterhin bestehen Verbindlichkeiten von 3.499,90 € für die Ablösungs-Ausgleichsbeträge des III. Quartals zum Sanierungsgebiet Altstadt kern Altentreptow BIG STÄDTEBAU M-V.

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
(Bilanzsumme 6.259.762,00 €)

Gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinden/Gemeindeverbänden u. s. w.) betragen die Verbindlichkeiten am 01.01.2012 insgesamt 6.259.762,00 €.

4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand
(Bilanzsumme 1.238.565,95 €)

Die Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde führt die Kassengeschäfte für die Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel. Im Rahmen der Einheitskasse bestehen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gemeinden des Amtes Treptower Tollensewinkel von 1.238.565,95 €.

4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich
(Bilanzsumme 5.021.196,05 €)

Diese Position setzt sich aus Investitionskrediten vom Land mit einer Laufzeit von größer als 5 Jahre von 4.921.421,33 € sowie 99.774,72 € sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber des öffentlichen Bereiches zusammen.

Darlehensgeber	Verwendungszwecke	Darlehenskonto	Nennbetrag in €	Restkapital per 01.01.2012 in €
LFI	Kreditschuldung	1100068217	1.831.000,00	1.550.336,93
LFI	Umschuldung eines Kredites	1100062216	2.376.000,00	1.902.145,36
LFI	Umschuldung eines Kredites aus 1992	1100047914	1.386.000,00	960.780,82
LFI	Bau von 3 Einstellplätzen für Löschgruppenfahrzeuge vom Typ LF 16/12	1100020713	105.837,42	52.034,10
LFI	Erschließung Sondergebiet „Klinik“ am Klosterberg	1100008617	592.587,29	223.152,30
LFI	Modernisierung und Instandsetzung Rathaus	1100006914	618.663,18	232.971,82
Summe			6.910.087,89	4.921.421,33

4.11 Sonstige Verbindlichkeiten
(Bilanzsumme 55.132,77 €)

In dieser Position werden alle weiteren Verbindlichkeiten ausgewiesen, die gemäß Zuordnungsvorschriften des landeseinheitlichen Kontenrahmens und Kontenplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nicht den o. g. Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen waren.

Weiterhin fallen hierrunter die sogenannten „Verwahrgelder“, bei denen es sich um durchlaufende Posten handelt. Das sind Gelder von Dritten, die die Stadt Altentreptow angenommen hat und weiterleitet.

Daneben gehen Gelder ein, bei denen aufgrund unvollständiger Angaben eine Zuordnung zu den entsprechenden Forderungen nicht ohne weiteres möglich ist. Diese stellen bei zur endgültigen Aufklärung und Zuordnung zu einer bestehenden Forderung eine Verbindlichkeit für die Stadt Altentreptow dar, da in diesem Falle grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch besteht.

Auch Sicherheitseinbehalte sind in dieser Position erfasst.

5. Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzsumme 216.790,44)

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

5.1 Grabnutzungsentgelte (Bilanzsumme 216.790,44 €)

Die Stadt Altentreptow erhebt im Voraus Grabnutungsgebühren für eine Nutzungszeit von mehreren Jahren. Derjenige Teil der Zahlungen, der die Folgeperioden betrifft, wird in der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt und im Zeitverlauf Jahr um Jahr ertragswirksam aufgelöst.

FAZIT

Die Eröffnungsbilanz weist auf der Passivseite ein positives Eigenkapital aus. Der Eigenkapitalanteil am Gesamtkapital liegt bei 48,01%.

Das bereinigte Sachanlagevermögen der Stadt beträgt zum Bilanzstichtag 27.556.178,71 €.

Es wurde wie folgt finanziert:	Betrag in €
Zuwendungen	8.683.916,44
Beiträge	626.464,52
Investitionskredite	731.520,91
Investitionskredite Land	4.921.421,33
Eigenmittel	12.592.855,51
Summe	27.556.178,71

Das Netto-Anlagevermögen der Stadt Altentreptow beträgt zum Bilanzstichtag 18.219.030,43 €. Es errechnet sich aus dem Anlagevermögen abzüglich der Sonderposten. Grundsätzlich soll nur das Netto-Anlagevermögen kreditfinanziert werden.

C. Weitere Angaben

gem. § 6 KomDoppikEG M-V bzw. § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V

1. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 KomDoppikEG M-V)

Es gibt keine besonderen Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Altentreptow vermittelt.

2. Währungsumrechnungsfaktoren

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 KomDoppikEG M-V)

Die Stadt Altentreptow verfügt über keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die auf eine Fremdwährung lauten. Sofern zur Bewertung des Vermögens und der Schulden Werte herangezogen wurden, die ursprünglich auf „Deutsche Mark“ lauteten, wurden diese zum amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 DM je Euro umgerechnet. Erst das Rechnungsergebnis wurde dann auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

3. Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3 KomDoppikEG M-V)

Grundsätzlich wurden keine Fremdkapitalzinsen in die Berechnung der Herstellungskosten einbezogen. Sofern dieses erfolgt, wurde es bei den jeweiligen Bilanzpositionen angegeben.

4. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 4 KomDoppikEG M-V)

Es wurden keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik M-V gebildet.

5. Einschränkungen von Grundbesitzrechten

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 5 KomDoppikEG M-V)

Unentgeltliche Rechte räumt die Stadt Altentreptow über Pflegeverträge für eigene Grundstücke ein. Für ein Gebäude und Grundstück ist ein Wohnrecht vereinbart.

Entgeltlich eingeräumte Rechte bestehen für Leitungsrechte im öffentlichen Verkehrsraum für Wind-, Biogas- und Solarenergie.

Im Übrigen bestehen nur ortsübliche Einschränkungen, die für die Darstellung der Vermögenslage ohne Aussage sind.

Die Gemeinde hat mit dem Strom- und Gasversorger E.DIS Aktiengesellschaft mit Sitz in Fürstentwalde/Spree einen Konzessionsvertrag geschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

6. Ungeklärte Eigentumsverhältnisse bei bilanzierten Vermögensgegenständen

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 6 KomDoppikEG M-V)

Es gibt keine bilanzierten Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen.

7. Drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 7 KomDoppikEG M-V)

Die Gemeinde hat keine drohenden finanziellen Belastungen, für die Rückstellungen gebildet werden müssten.

8. Abweichungen von der Abschreibungstabelle
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 8 KomDoppikEG M-V)

Bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen wurde von der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle nicht abgewichen.

9. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 9 KomDoppikEG M-V)

Die Gemeinde ist mit monatlichen Leasingzahlungen in Höhe von 1.487,62 € belastet.

10. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 10 KomDoppikEG M-V)

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

11. Sonstige nicht in der Bilanz auszuweisende Haftungsverhältnisse
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 11 KomDoppikEG M-V)

Es lagen zum Eröffnungsbilanzstichtag keine entsprechenden Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen vor.

12. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 12 KomDoppikEG M-V)

Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit den Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Rechtsgrundlage § 54 KV M-V)

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden keine Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen, in Anspruch genommen.

13. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 13 KomDoppikEG M-V)

Es bestehen keine sonstigen Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten.

14. Noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 14 KomDoppikEG M-V)

In der Gemeinde gibt es keine fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen, für die noch keine Entgelte erhoben wurden.

15. Sonstige Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist, zzgl. gesonderter Aufstellung der Aufwandsrückstellungen
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 15 KomDoppikEG M-V)

In der Bilanz werden unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesen:

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
29110000	für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	22.523,17
29210000	für geleistete Überstunden	13.982,94
29310000	für die Inanspruchnahme Altersteilzeit	347.294,40
29320000	für Aufstockung Altersteilzeit Arbeitnehmer	82.433,08
29330000	Erfüllungs-Rückstellung für Altersteilzeit Beamte	184.068,07
29340000	Aufstockungs-Rückstellung für Altersteilzeit Beamte	92.300,00
29350000	Rückstellung Leistungsentgelt	58.419,97
29520000	für sonstige finanzielle Verpflichtungen für Fördermittelrückzahlungen (BIG)	345.972,00
Summe		1.146.993,63

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub umfasst neben dem Brutto-Arbeitnehmerentgelt auch die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung bzw. erworbene Pensionsrückstellungen bei Beamten und Beamtinnen in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Urlaubs aus dem Jahr 2011.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit denen aufgrund tarifrechtlicher bzw. gesetzlicher Regelungen eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen wurde, sind Rückstellungen für den bereits erarbeiteten Anspruch in der Freistellungsphase der Altersteilzeit zu bilden. Die Rückstellungen für Altersteilzeit umfassen sowohl den Erfüllungsstand als auch den sofort zu bildenden Aufstockungs- und Abfindungsbetrag. Sie wurde individuell ermittelt und in jeweiliger Höhe des zustehenden Anspruchs in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Es wurden mit 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Altersteilzeitvereinbarungen getroffen.

16. Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern
(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 16 KomDoppikEG M-V)

Unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Versorgungsträgers enthält das Versorgungsversprechen des Arbeitgebers stets eine arbeitsrechtliche Grundverpflichtung zur Erbringung der zugesagten Leistung. Reicht das Vermögen des Versorgungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, hat der begünstigte Arbeitnehmer bzw. der Rentner einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser muss für die Erfüllung der Versorgungszusage einstehen.

Zur Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten werden folgende Angaben gemacht:

Die Arbeitnehmer der Stadt Altentreptow sind bei der ZMV Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern versichert.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Form von Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und Erwerbsminderungsrenten. Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2011 1,3 % der Brutto-Lohn- und -gehaltssumme. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter beliefen sich im Haushaltsjahr 2011 auf

2.559.745,71 €. Die Gemeinde zahlte im Haushaltsjahr 2011 an die Versorgungskasse Umlagen in Höhe von 33.276,66 €.

17. Derivative Finanzinstrumente

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 17 KomDoppikEG M-V)

Derivative Finanzinstrumente sind in der Regel Verträge, die auf den künftigen Kauf / Verkauf bzw. über Rechte zum künftigen Kauf / Verkauf originärer Finanzinstrumente abzielen. Bei den Derivaten handelt es sich um schwebende Geschäfte, die außer bei Vorleistung oder drohenden Verlusten nicht zu bilanzieren, jedoch im Anhang anzugeben sind.

Derivative Finanzinstrumente wie Optionen, Futures, Swaps o. ä. waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden.

18. Beteiligungen

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 18 KomDoppikEG M-V)

Diese Angaben sind ebenfalls unter Punkt Aktiv 1.3 Finanzanlagen aufgeführt.

Name/Rechtsform/Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenanteil in €	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	Jahresabschluss Geschäftsjahr
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Altentreptow GmbH	99,29	1.607.459,70	+920.372,10 Jahresüberschuss	2011
Zwischensumme	siehe A 1.3.1	1.607.459,70		
BIG-Städtebau GmbH		94.975,12		
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.DIS AG	1,24	223.660,05		
Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin		6.986.150,00		
Zwischensumme	siehe A 1.3.5	7.304.785,17		

19. Organisationen, für die die Stadt Altentreptow uneingeschränkt haftet

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 19 KomDoppikEG M-V)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen haftet die Stadt Altentreptow uneingeschränkt für folgende Organisationen:

Name/Bezeichnung	Sitz	Rechtsform	Mithaftung Dritte	Haftungsgrund
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Altentreptow GmbH	Altentreptow	GmbH		Bürgschaften zur Darlehenssicherung

Stand der durch Bürgschaften besicherten Darlehen:

Bürgschaft	Stand 31.12.2010 in €	Stand 31.12.2012 in €
vom 12.06.1975 Altschulden	2.882.515,82	2.772.784,73
vom 10.01.1994 Modernisierung Teetzlebener Str. und Rudolf-Breitscheid-Str.	1.146.233,95	1.096.412,61
vom 08.12.1995 Modernisierung Teetzlebener Str. und Rudolf-Breitscheid-Str.	1.029.710,36	1.007.265,35
vom 19.09.1996 Modernisierung Straße des 8. Mai	78.094,34	
Summe	5.136.554,47	4.876.462,69

20. Weitere wichtige Angaben

(vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 20 KomDoppikEG M-V)

Es wurden keine fortgeltenden Haushaltsermächtigungen aus den Vorjahren übertragen. Daher ist die Anlage 4 nicht befüllt.

III. Anlagen

A. Anlagenübersicht

siehe Anlage 1

B. Forderungsübersicht

siehe Anlage 2

C. Verbindlichkeitenübersicht

siehe Anlage 3

D. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

siehe Anlage 4

Ort, Datum

Unterschrift

Volker Bartl

(Bürgermeister)

Anlagenübersicht für das Haushaltsjahr 2011																
Filterkriterien: Shortcutdimension 3: 1																
Posten / Art (gen. 5 47 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbuchwerte		Kennzahlen		Wert- minderung durch unterlassene Instand- haltung, Altlasten, sonstiges
	Stand zum 31.12.2010	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2011	aufgelaufene Abschrei- bungen zum 31.12.2010	Zuschrei- bungen im Haushaltsjahr	Abschrei- bungen im Haushaltsjahr	Umbuchung im Haushaltsjahr	aufgelaufene Ab- schreibungen auf Abgänge	Ab- schreibungen zum 31.12.2011	Rest- buchwerte am Ende des Haushalts- jahres	Rest- buchwerte am Ende des Haushalts- vorjahres	Durch- schnitt- licher Absch- satz	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0 %	0,0 %	0,00
A 1.1.01 Gewerbliche Schutzrechte uä Rechte sowie Lizenzen	60.471,55	10.915,62	0,00	0,00	71.387,17	0,00	0,00	-49.129,39	0,00	0,00	-49.129,39	22.257,78	60.471,55	68,8 %	31,2 %	0,00
A 1.1.05 Geleistete Anzahlungen auf Immaterielle VG	0,00	87.282,78	0,00	0,00	87.282,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.282,78	0,00	0,00	0,0 %	100,0 %	0,00
A 1.2.01 Wald, Forsten	645.926,39	40,00	0,00	0,00	645.966,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	645.966,39	645.926,39	0,0 %	100,0 %	0,00	
A 1.2.02 Sonstige unbebaute Grundstücke u grdstckgl. Rechte	2.693.670,90	2.819,05	0,00	0,00	2.696.489,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.696.489,95	2.693.670,90	0,0 %	100,0 %	0,00	
A 1.2.03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.793.673,28	1.002.388,62	0,00	0,00	16.796.061,90	-8.031.516,54	0,00	-1.397.702,67	0,00	0,00	-9.429.219,21	7.366.842,69	7.762.156,74	8,3 %	43,9 %	0,00
A 1.2.04 Infrastrukturvermögen	23.361.901,26	1.308.594,20	0,00	0,00	24.670.495,46	0,00	0,00	-8.547.645,29	0,00	0,00	-8.547.645,29	16.122.850,17	23.361.901,26	34,6 %	65,4 %	0,00
A 1.2.06 Kunstgegenstände, Denkmäler	3,00	6.605,91	0,00	0,00	6.608,91	0,00	0,00	-55,05	0,00	0,00	-55,05	6.553,86	3,00	0,8 %	99,2 %	0,00
A 1.2.07 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.025.352,34	65.322,41	0,00	0,00	1.090.674,75	0,00	0,00	-545.951,61	0,00	0,00	-545.951,61	544.723,14	1.025.352,34	50,1 %	49,9 %	0,00
A 1.2.08 Betriebs- und Geschäftsausstattung	120.328,37	74.339,18	0,00	0,00	194.667,55	0,00	0,00	-21.915,04	0,00	0,00	-21.915,04	172.752,51	120.328,37	11,3 %	88,7 %	0,00
A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf SachA, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0 %	0,0 %	0,00	
A 1.3.01 Anteile an verbundenen Unternehmen	863.591,20	743.868,50	0,00	0,00	1.607.459,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.607.459,70	863.591,20	0,0 %	100,0 %	0,00	
A 1.3.05 Sondervermögen, Zweckverbände, ua Anstalten	7.209.810,05	94.975,12	0,00	0,00	7.304.785,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.304.785,17	7.209.810,05	0,0 %	100,0 %	0,00	
A 1.3.08 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen	0,00	549.932,12	0,00	0,00	549.932,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	549.932,12	0,00	0,0 %	100,0 %	0,00	
P 2.1.01 Sonderposten aus Zuwendungen	-11.308.843,33	-1.639.839,03	0,00	0,00	-12.948.682,36	1.093.284,02	0,00	3.171.481,90	0,00	0,00	4.264.765,92	-8.683.916,44	-10.215.559,31	24,5 %	67,1 %	0,00
P 2.1.02 Sonderposten aus Beiträgen uä Entgelten	-633.348,49	-150.075,71	0,00	0,00	-783.424,20	0,00	0,00	156.959,68	0,00	0,00	156.959,68	-626.464,52	-633.348,49	20,0 %	80,0 %	0,00
P 2.1.03 Sonderposten aus Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0 %	0,0 %	0,00	
Gesamt	39.832.536,52	2.157.168,77	0,00	0,00	41.989.705,29	-6.938.232,52	0,00	-7.233.957,47	0,00	0,00	-14.172.189,99	27.817.515,30	32.894.304,00	17,2 %	66,2 %	0,00

Forderungsübersicht									
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte sonstige Wert- berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsjahres	zum Ende des Haushaltsvor- jahres
in €									
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	136.215,98			136.215,98			136.215,98	
	- Gebührenforderungen	21.141,76			21.141,76			21.141,76	
	- Beitragsforderungen	9.288,23			9.288,23			9.288,23	
	- Steuerforderungen	43.756,39			43.756,39			43.756,39	
	- Grundsteuer								
	- Gewerbesteuer								
	- Sonstige								
	- Forderungen aus Transferleistungen								
	- Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	62.029,60			62.029,60			62.029,60	
	Summe öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	136.215,98			136.215,98			136.215,98	
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.276,85			6.276,85			6.276,85	
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein								
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	21.001,83			21.001,83			21.001,83	
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:								
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	631.951,82			631.951,82			631.951,82	
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	2.491,96			2.491,96			2.491,96	
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	1.523,99			1.523,99			1.523,99	
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	799.462,43			799.462,43		0,00	799.462,43	

Verbindlichkeitenübersicht										
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten			Stand zum 31.12. Haushalts- jahr (Nominal- wert)	Abzinsung zum 31.12. Haushalts- jahr	Stand zum 31.12. Haushalts- jahr (Bilanzwert)	davon durch Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12. Haushalts- vorjahr (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
in €										
4.1	Anleihen									
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				731.520,91		731.520,91			
davon:										
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	323.126,38	93.990,76	314.403,77	731.520,91		731.520,91			
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit									
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen									
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen									
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24.932,20			24.932,20		24.932,20			
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen									
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.136,28			1.136,28		1.136,28			
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	2.735,95			2.735,95		2.735,95			
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:									
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	1.238.565,95			1.238.565,95		1.238.565,95			
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	99.774,72		4.921.421,33	5.021.196,05		5.021.196,05			
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	55.132,77			55.132,77		55.132,77			
4	Summe der Verbindlichkeiten	1.745.404,25	93.990,76	5.235.825,10	7.075.220,11		7.075.220,11			

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen						
Nr.	Bezeichnung			Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO- Doppik
				in €		
1. Aufwandsermächtigungen						
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe Aufwandsermächtigungen					
2. Auszahlungsermächtigungen						
2.1	Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe ordentliche und außerordentliche Auszahlungen					
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit					
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
	Teilhaushalt 1					
	Teilhaushalt ...					
	Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
	Summe Auszahlungsermächtigungen					
				genehmigte Festsetzung des Haushaltsjahres	davon im Haushaltsjahr in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
				in €		
3. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen						
	... ²					
	...					
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für					

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 (Stand 23.11.2015)									
Amt Treptower Tollensewinkel - Stadt Altentreptow									
Aktivseite					Passivseite				
Posten Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	31.12.	31.12.	Veränderung gegenüber	Posten Bezeichnung	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	31.12.	31.12.	Veränderung gegenüber
		Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsvorjahr			Haushaltsvorjahr	Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr
in €					in €				
1. Anlagenvermögen			37.127.896,26	37.127.896,26	1. Eigenkapital			19.105.082,42	19.105.082,42
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			109.540,56	109.540,56	1.1 Kapitalrücklage			19.105.082,42	19.105.082,42
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte u. ähnl. Rechte und Werte, sowie Lizenzen			22.257,78	22.257,78	1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage			19.105.082,42	19.105.082,42
1.1.2 Geleistete Zuwendungen					1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen				
1.1.3 Geleistete Investitionszuschüsse					1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen				
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert					1.2.1 Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich				
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immat. Vermögenswerte			87.282,78	87.282,78	1.2.2 Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen				
1.2 Sachanlagen			27.556.178,71	27.556.178,71	1.3 Ergebnisvortrag				
1.2.1 Wald, Forsten			645.966,39	645.966,39	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.696.489,95	2.696.489,95	1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				
1.2.3 Bebaute Grundstücke			7.366.842,69	7.366.842,69	2. Sonderposten			9.337.148,28	9.337.148,28
1.2.4 Infrastrukturvermögen			16.122.850,17	16.122.850,17	2.1 Sonderposten zum Anlagenvermögen			9.310.380,96	9.310.380,96
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden					2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen			8.683.916,44	8.683.916,44
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler			6.553,86	6.553,86	2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			626.464,52	626.464,52
1.2.7 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge			544.723,14	544.723,14	2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagenvermögen				
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung			172.752,51	172.752,51	2.2 Sonderposten für Gebührenaussgleich				
1.2.9 Pflanzen und Tiere					2.3 Sonderposten mit Rücklagenanteil				
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau					2.4 Sonstige Sonderposten			26.767,32	26.767,32
1.3 Finanzanlagen			9.462.176,99	9.462.176,99	3. Rückstellungen			4.058.407,95	4.058.407,95
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			1.607.459,70	1.607.459,70	3.1 Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen			2.911.414,32	2.911.414,32
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen					3.2 Steuerrückstellungen				
1.3.3 Beteiligungen					3.3 Sonstige Rückstellungen			1.146.993,63	1.146.993,63
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverh. besteht					4. Verbindlichkeiten			7.075.220,11	7.075.220,11
1.3.5 Sonderverm.m.Sonderrechng.,Zweckverb.,Anst.öff.Rechts,rechtsf.Stiftg			7.304.785,17	7.304.785,17	4.1 Anleihen				
1.3.6 Ausleihungen a.Sonderverm., Zweckverb.,Anst.öff.Rechts,rechtsf.Stiftg					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			731.520,91	731.520,91
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagenverm.					4.2.1 Verb. aus Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.-förderm.			731.520,91	731.520,91
1.3.8 Anteilige Rücklagen d.Versorgungskassen z.Abdeckung v.Pensionsverpfl.			549.932,12	549.932,12	4.2.2 Verb. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigk.				
1.3.9 Sonstige Ausleihungen					4.3 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen				
2. Umlaufvermögen			2.664.752,94	2.664.752,94	4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen				
2.1 Vorräte					4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			24.932,20	24.932,20
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe					4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen				
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen					4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			1.136,28	1.136,28
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen oder Waren					4.8 Verb. gg. Unternehm., mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte					4.9 Verb. gg. Soverm. mit Sorechg., Zweckverb., AöR, rechtsf. komm.Stftg			2.735,95	2.735,95
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			799.462,43	799.462,43	4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich			6.259.762,00	6.259.762,00
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Ford. aus Transferleistg.			136.215,98	136.215,98	4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand			1.238.565,95	1.238.565,95
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			6.276,85	6.276,85	4.10.2 Sonstige Verb. gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich			5.021.196,05	5.021.196,05
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen					4.11 Sonstige Verbindlichkeiten			55.132,77	55.132,77
2.2.4 Forderungen gg.Unternehmen, m.denen ein Beteiligungsverh.besteht					5. Rechnungsabgrenzungsposten			216.790,44	216.790,44
2.2.5 Forder.gg.Sonderverm., Zweckverb.,Anst.d.öff.Rechts,rechtsf.k.Stift			21.001,83	21.001,83	5.1 Grabnutzungsentgelte			216.790,44	216.790,44
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich			634.443,78	634.443,78	5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte				
2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand			631.991,34	631.991,34	5.3 Sonstige				
2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich			2.452,44	2.452,44	6. Passive latente Steuern				
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände			1.523,99	1.523,99					
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens									
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen									
2.3.2 Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht									
2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens									
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guth.bei Kreditinstituten u.Schecks			1.865.290,51	1.865.290,51					
3. Rechnungsabgrenzungsposten									
3.1 Disagio									
3.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten									
4. Aktive latente Steuern									
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag									
Bilanzsumme			39.792.649,20	39.792.649,20	Bilanzsumme			39.792.649,20	39.792.649,20

Allgemeine Auftragsbedingungen für die Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der NKHR-Beratung UG (haftungsbeschränkt) (im nachstehenden „sachverständiger Dritter“ genannt) und ihren Auftraggebern über die Prüfung, Beratung und sonstigen Aufträgen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem sachverständigen Dritten und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der sachverständige Dritte ist berechtigt sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Zuwendungen, Kostenerstattungen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu kein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Aufklärungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem sachverständigen Dritten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des sachverständigen Dritten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber des sachverständigen Dritten hat die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des sachverständigen Dritten und seiner Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der sachverständige Dritte die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des sachverständigen Dritten außerhalb des erteilten Auftrages sind nicht verbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des sachverständigen Dritten

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die ihm Rahmen des Auftrages vom sachverständigen Dritten gefertigten Prüfberichte, Gutachten, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Kosten- und Leistungsberechnungen, nur für eigene Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des sachverständigen Dritten

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des sachverständigen Dritten (Prüfberichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des sachverständigen Dritten, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt, insbesondere zum Zweck der überörtlichen Prüfung.

(2) Gegenüber einem Dritten haftet der sachverständige Dritte (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

(3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des sachverständigen Dritten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den sachverständigen Dritten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den sachverständigen Dritten. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages kann nur verlangt werden, wenn die erbrachte Leistung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Prüfbericht, Gutachten und dgl.) des sachverständigen Dritten enthalten sind, können jederzeit vom sachverständigen Dritten auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des sachverständigen Dritten enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigt diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom sachverständigen Dritten vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für Prüfungen nach dem Kommunalprüfungsgesetz gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB analog.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des sachverständigen Dritten für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 1 Mio. € beschränkt; dies gilt

auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den sachverständigen Dritten geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Rechenschaftsberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des sachverständigen Dritten. Hat der sachverständige Dritte einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den sachverständigen Dritten durchgeführte Prüfung im Rechenschaftsbericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des sachverständigen Dritten und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der sachverständige Dritte den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des sachverständigen Dritten den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf drei Berichtsausfertigungen in Papierform und eine Berichtsausfertigung in Dateiform. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der sachverständige Dritte ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Verbindungen zu Dritten handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von der Schweigepflicht entbindet.

(2) Der sachverständige Dritte darf Prüfberichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur nach Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der sachverständige Dritte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der

Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, verarbeiten zu lassen.

12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom sachverständigen Dritten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der sachverständige Dritte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des sachverständigen Dritten auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der sachverständige Dritte von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

13. Vergütung

(1) Der sachverständige Dritte hat neben seiner Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Aufrechnung gegen Forderungen des sachverständigen Dritten auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Aufbewahrung und Herausgabe der Unterlagen

(1) Der sachverständige Dritte bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der sachverständige Dritte auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem sachverständigen Dritten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der sachverständige Dritte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.